

STATUTEN DES TENNIS-CLUB ST. MORITZ

Art. 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen "Tennis Club St. Moritz" besteht mit Sitz in St. Moritz ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 - Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissportes, und zwar in erster Linie für die einheimische Bevölkerung. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 - Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können grundsätzlich alle Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen. Vorbehalten bleibt Art. 8. Es werden folgende Mitgliedschaftskategorien unterschieden:

- Ehrenmitglieder
- Aktivmitglieder
- Junioren
- Schüler
- Passivmitglieder

Art. 4 - Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein in irgendeiner Weise besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt und haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch befreit von Beitragszahlungen.

Art. 5 - Juniorenmitglieder

Mitglieder ab vollendetem fünfzehntem Altersjahr bis zum vollendeten achtzehnten Altersjahr gelten als Junioren. Als Stichtag gilt der 31. Dezember des betreffenden Jahres (nach Vorschrift STV).

Art. 6 - Schülermitglieder

Kinder ab vollendetem zehnten Altersjahr bis zum vollendeten fünfzehnten Altersjahr können als Schülermitglieder aufgenommen werden. Als Stichtag gilt der 31. Dezember des betreffenden Jahres (nach Vorschrift STV).

Art. 7 - Passivmitglieder

Als Passivmitglieder werden Personen aufgenommen, die am Tennisspiel nicht teilnehmen wollen. Sie sind berechtigt, an allen Vereinsanlässen teilzunehmen. An Mitgliederversammlungen haben sie beratende Stimme.

Art. 8 - Aufnahme der Mitglieder

Die Generalversammlung kann die Mitgliederzahl gesamthaft oder für einzelne Mitgliedschaftskategorien limitieren.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand, der in offener Abstimmung entscheidet. Wird ein Interessent abgewiesen, so kann er gegen den Entscheid innert 14 Tagen beim Präsidenten zuhanden der nächsten Generalversammlung Rekurs erklären. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.

Aufnahmegesuche von Schüler- und Juniorenmitgliedern müssen die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt enthalten.

Art. 9 - Rechte der Mitglieder

Ehren-, Aktiv- und Juniorenmitglieder sind an allen Mitgliederversammlungen teilnahme- und stimmberechtigt. Sie sind wählbar in den Vorstand und nach Massgabe des Spielreglementes an allen Spielgelegenheiten des Vereins teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied kann auf begründetes Gesuch hin auf Ende des Jahres vom Vorstand als Passivmitglied eingereiht werden. Auf späteres Gesuch hin, können derartige Mitglieder in der folgenden Saison ohne Wartefrist und ohne Bezahlung eines nochmaligen Eintrittsgeldes wieder als Aktivmitglied eingegliedert werden, sofern alle übrigen ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge bezahlt worden sind. Ausgetretene Mitglieder, welche wieder in den Club eintreten wollen, werden wie Neueintretende behandelt.

Art. 10 - Pflichten der Mitglieder

a) Die Mitglieder sind zur Erbringung aller gemäss Statuten oder Generalversammlungsbeschlüssen festgelegten ordentlichen oder ausserordentlichen Leistungen verpflichtet. Sämtliche Beiträge müssen vor Beginn der Spielsaison entrichtet werden. Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Eintritt die Statuten, Reglemente und Vorschriften des Clubs.

b) Ein Austritt bzw. Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie ist nur mit schriftlicher Anzeige an den Vorstand unter Wahrung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Vereinsjahres möglich. Wird eine Änderung der Mitgliedschaftsrechte/-pflichten an einer ausserordentlichen GV beschlossen, die innerhalb der genannten Frist stattfindet, kann der Austritt trotzdem per Ende des Vereinsjahres erklärt werden.

Art. 11 - Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch freiwilligen Austritt. Er muss dem Vorstand jeweils schriftlich bis spätestens Ende Februar angezeigt werden. Nach dieser Frist eintreffende Austrittsgesuche können für das laufende Jahr nicht mehr berücksichtigt werden.

b) durch Ausschluss. Wer sich der Mitgliedschaft aus irgendwelchen Gründen als unwürdig erweist, kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung ausgeschlossen werden.

c) der Vorstand kann Mitglieder, die die Vereinsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt haben, ausschliessen. Den Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung gemäss Art. 8 zu.

Sowohl die freiwillig Austretenden sowie die ausgeschlossenen Mitglieder sind noch zur Bezahlung der rückständigen Beiträge verpflichtet. Der Verlust der Mitgliedschaft tilgt jedes Anrecht auf das Club vermögen; vorbehalten bleiben abweichende Regelungen für ausserordentliche Beitragsleistungen.

Art. 12 - Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand von sich aus oder auch auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor dem Termin einberufen. Jährlich muss mindestens eine Generalversammlung stattfinden und zwar innert vier Monaten nach Ende der Spielsaison. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie die Rechnungsrevisoren. Sie genehmigt Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget und beschliesst über die Festsetzung der ausserordentlichen und ordentlichen Beiträge sowie über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand oder aus ihrer Mitte vorgelegt werden. Anträge von Mitgliedern an die GV sind an den Vorstand spätestens sieben Tage vor dem Termin der Versammlung einzureichen. Über Gegenstände, die nicht statutengemäss angekündigt sind, darf ein Beschluss nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder das verlangen. Vorbehalten bleibt Art. 17. Alle statutengemäss einberufenen Generalversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Wahlen gilt das relative Mehr. Der Präsident stimmt mit und hat Stichentscheid.

Art. 13 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, die namentlich mit ihren Funktionen von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Aufgabe nebenamtlich. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern.

Art. 14 - Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand vollzieht die Vereinsbeschlüsse und regelt alle administrativen Angelegenheiten. Er ist zuständig für die Ausarbeitung der Spiel- und Platzreglemente. Bei Ausgabenbeschlüssen hat der Vorstand jederzeit auf die vorhandenen Mittel Rücksicht zu nehmen und sich an eine solide Finanzierung zu halten. Die rechtsverbindliche Unterschrift besteht aus derjenigen des Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mit derjenigen eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Aufsicht über das Vereinsgeschehen.
- Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten und unterstützt ihn in seinen Funktionen.
- Der Aktuar ist Protokollführer, Korrespondent und Pressechef.
- Der Kassier verwaltet die Finanzen und ist verantwortlich für die Führung einer Mitgliederkartei und des Obligationenregisters. Er legt der Generalversammlung Jahresrechnung ab. Der Kassier ist verpflichtet, das vorhandene Barvermögen des Vereins zinsbringend anzulegen.
- Der Spielleiter ist verantwortlich für den Spielbetrieb und den Kontakt mit den Vertretern des Verbandes.
- Der Platzchef ist verantwortlich für den Zustand der Tennisanlage, für die Platzordnung und gleichzeitig Materialverwalter. - Der Beisitzer kann zur Vertretung von Vorstandsmitgliedern und für spezielle Aufgaben bestimmt werden.

Art. 15 - Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung bezeichnet zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben während des Jahres die Kassenführung und nach ihrem Abschluss die Jahresrechnung sowie den Vermögensstand zu prüfen und der Generalversammlung darüber zu berichten.

Art 16 - Verbindlichkeiten des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Unfälle während des Spielbetriebes wird jede Haftung abgelehnt.

Art. 17 - Statutenänderungen

Die Statuten können auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder durch Beschluss der Generalversammlung abgeändert oder ergänzt werden. Eine Abänderung der Statuten bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, wobei die Statutenänderung in der Einladung für die betreffende Versammlung angekündigt werden muss.

Art 18 - Auflösung

Der Verein wird aufgelöst:

- a) durch Vereinsbeschluss, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen, wobei die vorgesehene Auflösung in der statutengemässen Einladung ausdrücklich vorgesehen sein muss.
- b) von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Bei Auflösung des Vereins geht die Tennisanlage unentgeltlich zur Verwaltung an den Bodeneigentümer, und ein bei erfolgter Liquidation resultierendes Reinvermögen an die Gemeinde St. Moritz zur Verwaltung. Anlage und Reinvermögen stehen für eine allfällige Neugründung eines Tennisclubs zur Verfügung.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen der Generalversammlung vom 1. Juni 1943 (abgeändert GV 31.5.1938 und GV 26.6.1944, sowie GV 1.10.1972 und GV 1.12.1999).

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Tennis-Club St. Moritz, 2.12.1999

Der Präsident:

Beni Tillmann Die Aktuarin:

Silvia Geissberger

Folgende Statutenänderungen wurden an der GV vom 26.11.2004 beschlossen:
(Alle Änderungen sind **fett** gedruckt)

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können grundsätzlich alle Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen. Vorbehalten bleibt Art. 8.

Es werden folgende Mitgliedschaftskategorien unterschieden:

- Ehrenmitglieder
- Aktivmitglieder
- **Temporärmitglieder**
- Junioren
- Schüler
- Passivmitglieder

Nach Art. 6 **Art. 7 Temporärmitglieder (neu)**

Als Temporärmitglieder werden Personen aufgenommen, die voraussichtlich nur kurze Zeit Clubmitglieder sein werden (Gäste, Saisonarbeiter). Die Eintrittsgebühr entfällt für sie, dafür wird ihr Jahresbeitrag auf etwas weniger als das Doppelte des Jahresbeitrags eines Aktivmitgliedes festgesetzt. Sie haben im Club die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Aktivmitglied.

Nach 5 Jahren als Temporärmitglied werden sie als Aktivmitglied im Club aufgenommen.

Art. 7 wird Art. 8

Art. 8 wird Art 9 Aufnahme der Mitglieder

Die Generalversammlung kann die Mitgliederzahl gesamthaft oder für einzelne Mitgliedschaftskategorien limitieren.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand, der in offener Abstimmung entscheidet. Wird ein Interessent abgewiesen, so kann er gegen den Entscheid innert 14 Tagen beim Präsidenten zuhänden der nächsten Generalversammlung Rekurs erklären. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.

Aufnahme von Schülern- und Juniorenmitgliedern müssen die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt enthalten.

Beim Übertritt vom Juniorenmitglied zum Aktivmitglied werden die Anzahl Mitgliederjahre an die Übertrittskosten angerechnet. Pro Jahr entfallen 20% der Übertrittskosten, die bezahlt werden müssten, um als Aktivmitglied aufgenommen werden zu können.

Alle Art.nrn sind ab Art. 9 um 1 grösser.

St. Moritz, 26.11.2004

Der Präsident

Die Aktuarin

Ismael Geissberger

Brigitte Widmer